

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 26/13 B

L 2 P 19/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 P 14/12 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG Rheinland-Pfalz mit einem am 17.10.2013 beim BSG eingegangenen, von ihrer gesetzlichen Vertreterin unterzeichneten Schreiben Beschwerde eingelegt. Das angefochtene Urteil ist den damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 18.9.2013 zugestellt worden.
- 2 Die von der Klägerin durch ihre gesetzliche Vertreterin eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet und deshalb nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG wirksam eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 S 2, § 73 Abs 4 SGG). Wegen Ablaufs der Monatsfrist des § 160a Abs 1 S 2 SGG am 18.10.2013 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils hingewiesen worden. Die von der Klägerin durch ihre gesetzliche Vertreterin eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

